

a2303013-e01 Antrag an DIE LINKE. KV Wesel KPT 2023-03-11 betreffs Antrag auf Nichtbefassung Finanzantrag

VON

(Antragstellerin/Antragsteller)



AN

DIE LINKE.
Kreisverband Wesel
Kreisgeschäftsstelle:
LINKSR(A)UM!
Zentrum für politische Kultur und Perspektiven
Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken
Telefon: 02064 / 77 57 384
Telefax: 02064 / 77 57 378
E-Mail: info@dielinke-kreiswesel.de

Moers - Dinslaken, 1. - 2. März 2023

Antrag an den Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Kreisverband Wesel am 11. März 2023 in Dinslaken
betreffs Nichtbefassung von Anträgen
- Finanzantrag Finanzstruktur und Geschäftsstellen

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Der Kreisparteitag befasst sich nicht mehr mit dem am 08.02.2023 vom Kreisvorstand beschlossenen und an den Kreisparteitag am 11. März 2023 gerichteten "Finanzantrag Finanzstruktur und Geschäftsstellen", wenn nicht zuvor dieser "Finanzantrag Finanzstruktur und Geschäftsstellen" dahingehend abgeändert worden ist, dass die aus den Mandatsträgerabgaben stammenden Finanzmittel für die Mitwirkung der Partei an der vorbereitenden Meinungsbildung im Hinblick auf die Entscheidungsfindung in den kommunalen Vertretungskörperschaften und insofern und insoweit auch für die satzungsmäßige Unterstützung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den kommunalen Vertretungskörperschaften eingesetzt werden und dass dieser Finanzmitteleinsatz in den Haushalts- und Finanzplänen der Partei entsprechend dargestellt wird sowie in den Finanzberichten und in den Rechenschaftsberichten der Partei dementsprechend auch nachgewiesen wird.

Begründung:

Aufwandsentschädigungen seitens der kommunalen Körperschaften an die Mitglieder der Vertretungskörperschaften sind auf Grund ihrer Zweckbestimmung und nach den Grundsätzen der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgemäßen Verwendung

staatlicher Mittel nur zur Bestreitung der mit dem persönlichen Aufwand der Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften bei ihrer Mitwirkung an den Entscheidungsfindungen dieser Körperschaften verbundenen Kosten gedacht und zu verwenden. Eine von dieser Zweckbindung losgelöste Zweckentfremdung solcher Aufwandsentschädigungen durch ausschließlich der Parteiorganisation zugute kommende Mittelverwendung der Mandatsträgerabgaben ist zum Einen gegenüber den Steuer- und Abgabepflichtigen nicht zu rechtfertigen und verstößt zum Anderen gegen das Verbot der unerlaubten staatlichen Parteienfinanzierung.

Der bisher vorgelegte Finanzantrag dient in seiner Zielrichtung und im zeitlichen Kontext der Vorgänge um die Auflösung der Fraktionen im Wesentlichen auch darauf ab, den wirtschaftlichen Druck auf die amtierenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu erhöhen. Ein solche Druckausübung könnte auch als strafbare Nötigung von Mitgliedern kommunaler Vertretungskörperschaften angesehen werden, wenn nicht zusätzlich eine der Zweckbestimmung der Aufwandsentschädigungen entsprechende Mittelverwendung der Mandatsträgerabgaben dargestellt und nachgewiesen wird.

Im Rahmen des vorgelegten Finanzantrags in Verbindung mit den ebenfalls zeitgleich vorgelegten Finanzplanungen und Finanzberichten fehlt bislang die Darlegung der zweckentsprechenden Nutzung und zwar hier insbesondere die der Linken Zentren und zwar gerade auch für den Fall der parteiseitigen Lossagung von den zurzeit amtierenden Mandatsträgerinnen der Partei DIE LINKE.

Ohne eine Änderung des ursprünglichen Finanzantrags durch den ursprünglichen Antragsteller werden auch mit Hilfe dieses unveränderten Finanzantrags strafrechtliche Tatbestände erfüllt, dem von Seiten der Partei nur durch die Nichtbefassung mit einem solchen Antrag begegnet werden kann und muss.

Ob und inwieweit bei einer unerlaubten Parteienfinanzierung auch für die Gesamtpartei rechtliche und finanzielle Konsequenzen zum Tragen kommen würden, müsste im Falle einer positiven Beschlussfassung des Kreisparteitages über den ursprünglichen Finanzantrag gesondert geprüft werden.